

Werkstattordnung

der S_A_R-Unit und der offenen Werkstatt Völklingen und der Schmiede der Hochschule für Bildende Künste Saar.

Vom 19.03.2018

Der Leiter der S_A_R-Unit und offenen Werkstatt der Hochschule der Bildenden Künste Saar hat nach ArbStättV, ArbSchG und Ordnung für Werkstätten der HBKSaar vom 15.2.1995 am 19.03.2018 folgende Werkstattordnung erlassen:

INHALT

- §1 Geltungsbereich
- §2 Leitung, Organisation und Nutzungsbedingungen
- §3 Nutzungsbeschränkung und -verbot
- §4 Durchführung von Vorhaben
- §5 Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung
- §6 Umgang mit Geräten, Anlagen und Maschinen
- §7 Umgang mit Gefahrstoffen
- §8 Verhalten am Arbeitsplatz
- §9 Verhalten bei Arbeitsunfällen
- §10 Informationspflicht
- §11 Ordnungsverstöße
- §12 Haftung
- §13 Gültigkeit

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die S_A_R-Unit, Schmiede und offene Werkstatt der Hochschule der Bildende Künste Saar (HBK Saar) Saarbrücken.

(2) Jeder Nutzer der Werkstatt ist zur Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung verpflichtet. Soweit diese Werkstattordnung keine Regelungen trifft, findet die Hausordnung der HBKSaar Anwendung. Im Übrigen entscheidet im Einzelfall der Werkstattleiter.

§2

Leitung, Organisation und Nutzungsberechtigte

(1) Werkstätten im Sinne dieser Ordnung sind die S_A_R-Unit, die offene Werkstatt Völklingen und die Schmiede der HBKSaar.

(2) Leitung und Organisation der o.g. Werkstätten nimmt der Werkstattleiter oder die Lehrkraft für besondere Aufgaben unter Aufsicht der Hochschulleitung wahr.

(3) Anweisungen des Werkstattpersonals ist Folge zu leisten.

(4) Die o.g. Werkstätten stehen während den Öffnungszeiten den Hochschulmitgliedern und -angehörigen für Arbeiten im Studium, Lehre und Forschung/künstlerische Entwicklung oder sonstiger dienstlicher Aufgaben zur Verfügung. Der Zeitpunkt der Nutzung ist mit dem Werkstattleiter auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Werkstatt abzusprechen.

§3 Nutzungsbeschränkungen und -verbot

(1) Die Benutzung ist nur nach vorheriger Einweisung und einem gültigen Unterweisungsnachweis des Nutzers unter Aufsicht des Werkstattleiters zulässig.

(2) Ohne den Werkstattleiter sind das Betreten der Werkstatt und das Arbeiten in der Werkstatt nicht gestattet. Den Weisungen des Werkstattleiters ist Folge zu leisten.

(3) Die Benutzung der Werkstatt erfolgt nur am vorher mit dem Werkstattleiter abgesprochenen Termin bzw. der regulären Öffnungszeit (s.h. Öffnungszeiten S_A_R-Unit).

(4) Kindern ist das Betreten des Werkstattbereichs auch im Beisein von Erziehungsberechtigten aus Sicherheitsgründen verboten.

(5) Das Mitbringen von Tieren in die Werkstatt ist nicht gestattet.

(6) Werdende und stillende Mütter melden sich vor dem betreten der Werkstatt beim Werkstattleiter. Für den genannten Personenkreis sind vor der Nutzung unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen vorhandene Gefährdungen (etwa durch Gefahrstoffe und Lärm) sowie Gefahren, die durch bestimmte Arbeiten entstehen können (etwa körperliche Belastungen durch heben und Tragen) vom Werkstattleiter zu erfragen.

Diese Personen können von der Nutzung der Werkstätten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Werkstattleiter.

(7) In der Werkstatt besteht Rauch- und Alkoholverbot sowie Zutrittsverbot für Personen unter Alkoholeinfluss oder Drogeneinfluss. Essen und Trinken sowie die Lagerung von Lebensmitteln sind im gesamten Werkstattbereich verboten.

(8) Das Tragen von Schmuck (etwa Ringe und Ketten) ist verboten. Lange offene Haare müssen mit Mütze oder Kopftuch geschützt werden, um ein gefahrungsfreies Arbeiten zu sichern.

(9) Lernmaterialien und Verbrauchsmaterialien sind kostenpflichtig und es werden Gebühren erhoben.

§4

Durchführung von Vorhaben (Projekten, Abschlußarbeiten u.Ä.)

(1) Arbeiten, die nicht Hochschulzwecken dienen, dürfen nur durchgeführt werden, sofern dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Hochschulleitung hierfür die Genehmigung erteilt hat. Für die Inanspruchnahme wird ein Nutzungsentgelt berechnet. Über die Höhe des Nutzungsentgelts entscheidet der Werkstattleiter aufgrund gesonderter Dienstanweisung. Zweifelsfragen sind mit der Hochschulverwaltung zu klären.

(2) Vor Arbeitsbeginn ist die Projektausführung mit dem Werkstattleiter abzustimmen. Der Umfang von Projekten ist aus Sicherheitsgründen den Werkstattbedingungen anzupassen, so dass die geltenden Arbeits- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Insbesondere sind Feuerlöscher, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege freizuhalten, Sicherheitsabstände einzuhalten sowie Werkstatthöhe und -tiefe zu beachten.

(3) Bei mehrtägigen, umfangreichen Vorhaben ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn ein Antrag mit Kurzbeschreibung und Zeitplan über das Projekt auszufüllen und beim Werkstattleiter zur Genehmigung einzureichen. Der Werkstattleiter entscheidet aufgrund des Projektantrages über die Zulässigkeit des Vorhabens. Er kann die Genehmigung mit Auflagen versehen.

§5

Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung

(1) Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen hat jeder Nutzer geeignete Arbeitsbekleidung zu tragen. Dabei sind die Gefährdungsbeurteilungen der jeweiligen Betriebsmittel bzw. Arbeitsplätze zu beachten.

(2) Jeder Nutzer der Werkstatt ist verpflichtet, die für die jeweilige Tätigkeit notwendige persönliche Schutzausrüstung, insbesondere Gehörschutz und Schutzbrillen sowie Arbeitsschutzschuhe der entsprechenden Schutzklasse zu benutzen.

(3) Der Nutzer ist für die Beschaffung seiner Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung (außer Gehörschutz und Schutzbrille) verantwortlich. Ein Anspruch darauf, dass ihm Bekleidung und Ausrüstung durch die Hochschule zur Verfügung gestellt wird, besteht nicht.

§6

Umgang mit Geräten, Anlagen und Maschinen

(1) Vor der Nutzung der diversen stationären und mobilen Betriebsmittel in der Werkstatt haben sich Nutzer zum arbeitsgerechten Verhalten in der Werkstatt zu informieren und an den Maschinen durch den Werkstattleiter einweisen zu lassen. Die Durchführung der Unter- und Einweisung ist im Unterweisungsbuch zu bestätigen. Der Nutzer hat die Aktualität seiner Unterweisungen zu dokumentieren.

(2) Der Nutzer ist zur Arbeit in der Werkstatt nur nach erfolgter Unter- und Einweisung gemäß Abs. 1 berechtigt. Er hat Unter- und Einweisung Folge zu leisten.

(3) Bei Zweifeln über Funktionsweise und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Betriebsmittels ist sofort die Arbeit einzustellen und der Werkstattleiter zu benachrichtigen.

(4) Es sind die Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen (BTA) der einzelnen Betriebsmittel, einschließlich gesetzliche Bestimmungen, wie z.B. die Unfallverhütungsvorschrift GUV-R 500 Pkt. 2.23 „Betreiben von Maschinen zur Holzbe- und -verarbeitung“, zu beachten.

(5) Mängel und Schäden an elektrischen Geräten und Anlagen sind sofort dem Werkstattleiter zu melden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.

(6) Die Organisation der Wartung und Pflege der in den Werkstätten befindlichen Werkzeuge, Maschinen und Betriebsmittel obliegt dem Werkstattleiter.

(7) Bei durch den Nutzer in die Werkstatt eingebrachten elektrischen Arbeitsmitteln (z.B. Handbohrmaschine, Stichsäge) muss die aktuelle Überprüfung des Gerätes gemäß DGUV- V3 (elektrische Anlagen und Betriebsmittel) nachgewiesen werden. Elektrische Betriebsmittel des Nutzers dürfen ohne einen entsprechend aktuellen Nachweis nach Satz 1 nicht in Betrieb gesetzt werden. Der Nachweis wird durch das entsprechende Prüfprotokoll erbracht.

(8) Damit die Geräte von möglichst vielen Personen genutzt werden können, wird gebeten, die jeweiligen Arbeiten zügig durchzuführen und Arbeitsmaterial sofort wieder wegzuräumen. Material, welches nicht namentlich gekennzeichnet ist, wird durch den Werkstattleiter ver- und entsorgt.

§7

Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung sowie die Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen zu beachten (z.B. Betriebsanweisung Holzstaub, Öle, Säuren, Verdünnung etc.). Die Entsorgung von Gefahrstoffen geschieht nicht über den Hausmüll oder Gewerbemüll, sondern durch die durch Umweltauflagen vorgegebenen Maßnahmen. Gefährdungsklassen, REACH, Umweltschutzgesetz und andere behördliche Auflagen sind zu beachten.

§8

Verhalten am Arbeitsplatz

(1) Der Nutzer der o.g. Werkstätten ist verpflichtet, seinen Arbeitsplatz in Ordnung zu halten und ihn so zu sichern, dass keine Gefährdung anderer Personen entstehen kann (Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz).

(2) Nach Abschluss einer Tätigkeit in der Werkstatt ist der beanspruchte Arbeitsplatz sauber und ordentlich vom Nutzer zu hinterlassen. Die entstandenen Produkte und die dafür verwendeten Materialien sind vom Nutzer aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.

(3) Persönliche Materialien des Nutzers können aus Platz- und Sicherheitsgründen nicht in den Werkstätten gelagert werden.

(4) Defekte an Maschinen und Betriebsmittel sind sofort dem Werkstattleiter mitzuteilen. Die Arbeit an einer solchen Maschine ist unverzüglich einzustellen. Die Maschine abzuschalten. Reparaturen sind nur durch fachkundiges Personal durchzuführen. Fachkundiges Personal wird durch die Hochschulleitung oder leitendes Personal bestellt.

§9

Notfälle

(1) Jeder Arbeitsunfall ist vom Nutzer unverzüglich dem Werkstattleiter zu melden. Es ist unverzüglich Hilfe zu leisten und entsprechend die Rettungskette einzuleiten.

(2) Der Nutzer ist durch die jeweilige Einweisung der Werkstatt für die Gefahren sensibilisiert und prägt sich Standorte von Betriebsmitteln der Ersten-Hilfe (Feuerlöscher, Feuerlöschdecke, Augenspülstation, Verbandkasten usw.) ein.

(3) Die entsprechenden Notrufnummern hängen sichtbar aus.

(4) Nach einem Arbeitsunfall ist die Hochschulverwaltung zu unterrichten um Arbeitsunfälle zu dokumentieren.

§ 10 Informationspflicht

Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich vor einer Tätigkeit in der Werkstatt in den entsprechenden Aushängen über richtiges Verhalten im Werkstattbereich und bei Notfällen, insbesondere bei Bränden, zu informieren. Bei Unklarheiten ist der Werkstattleiter zu fragen.

§ 11 Ordnungsverstöße

Bei Nichteinhaltung der Werkstatt- oder Hausordnung kann der Werkstattleiter ein befristetes, bei groben Verstößen im Wiederholungsfall ein unbefristetes Nutzungsverbot aussprechen. Der Werkstattleiter kann Personen der Arbeitsstätte verweisen.

§ 12 Haftung

Der Nutzer haftet für die von ihm entlehnten Betriebsmittel, Werkzeuge und Materialien. Für persönliches von ihm in die Werkstatt mit eingebrachtes Werkzeug, Material und andere Gegenstände ist eine Haftung seitens der Hochschule

ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule der Bildenden Künste in Kraft und ergänzt die gültige Werkstattordnung der HBKSaar vom 12.6.1959.

Saarbrücken, 18.03.2018

Jan Engels

Leiter S_A_R-Unit